
BEKANNTMACHUNGEN DER STUDIERENDENSCHAFT

ausgegeben zu Bonn am 7. Januar 2026

Nr. 3 / 2026

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Förderung von Studentischen Gruppen (SFSG)

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Förderung von Studentischen Gruppen (SFSG)

Vom 7. Januar 2026

Die Satzung zur Förderung von Studentischen Gruppen (SFSG) vom 7. September 2024 (Bekanntmachungen der Studierendenschaft, 69 / 2024) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung der Satzung zur Förderung von Studentischen Gruppen

1. § 1 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Der AStA führt hochschulöffentlich eine Liste der im aktuellen Semester gemeldeten studentischen Gruppen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 2 bis 4 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Zur Meldung einer Studentischen Gruppe ist ein Antrag zu stellen. Die vom AStA vorgegebene Form des Antrags ist einzuhalten.

(3) Als Form kann der AStA entweder ein Formular digital bereitstellen oder ein Webportal für die Antragsstellung betreiben.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Name der Vereinigung,
2. die Namen der Vorstandsmitglieder,
3. die Zahl der Mitglieder (mindestens fünf),
4. eine Erklärung, dass alle ordentlichen Mitglieder an der Universität Bonn immatrikulierte Studierende sind,
5. eine Erklärung, dass die Gruppe sich nicht kommerziell betätigt,
6. die Satzung der Vereinigung,
7. eine Telefonnummer als Kontaktmöglichkeit im Eilfall.

Gibt der AStA gemäß Absatz 3 ein Webportal für die Antragsstellung vor, so ist außerdem die zentrale Benutzerkennung (Uni-ID) der Studierendenaccounts der Vorstandsmitglieder beizufügen; bei der Vorgabe eines Formulars ist außerdem die Anschrift der Vorstandsmitglieder beizufügen.

(5) Die Satzung der Gruppe gemäß Absatz 4 Nummer 6 muss mit dem Grundgesetz, den Verfassungen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Universität Bonn sowie der Satzung der Studierendenschaft im Einklang stehen. Sie muss mindestens regeln:

1. dass alle ordentlichen Mitglieder an der Universität Bonn immatrikulierte Studierende sind,
2. dass die Gruppe sich nicht kommerziell betätigt.“

- b) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

3. § 3 Absätze 1 bis 4 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:

- „(1) Bereits registrierte Studentische Gruppen müssen sich jedes Semester zurückmelden, um den Status zu aktualisieren. Neuerungen, die die Punkte unter § 2 Absatz 4 betreffen, sind bei der Rückmeldung anzugeben.
- (2) Gibt der AStA gemäß § 2 Absatz 3 ein Webportal für die Antragsstellung vor, sind Änderungen der Vorstandsmitglieder oder der Kontakttelefonnummer unverzüglich zu melden.
- (3) Zur Rückmeldung einer Studentischen Gruppe ist ein Antrag zu stellen. Für die Rückmeldung ist die vom AStA vorgegebene Form gemäß § 2 Absatz 3 einzuhalten.
- (4) Die Rückmeldung ist im Rahmen der Frist an den AStA einzureichen. Die Rückmeldefrist endet im Sommersemester am 10. April, im Wintersemester am 10. Oktober.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 und 5 ersetzt:
 - „4. Der Kulturausschuss entscheidet über die Förderung des Antrags.
 - 5. Im Falle einer Förderung erbringt die Kulturgruppe nach der Veranstaltung den Verwendungsnachweis durch Einreichung der Rechnung und des Auszahlungsantrages an das Kulturreferat.“
- b) Die bisherige Nummer 5 wird zur Nummer 6.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
 - „(1) Der AStA gibt die Form für Finanzanträge vor. Diese ist zwingend einzuhalten. Als Form kann der AStA entweder ein Formular digital bereitstellen oder ein Webportal für die Antragsstellung betreiben.“
- b) Nach Absatz 4 Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 eingefügt:
 - „4. einem Tätigkeitsbericht über das vergangene Semester, sofern die Gruppe schon bestand.“
- c) Absatz 5 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 5.
- e) Absatz 6 wird durch die folgenden Absätze 6 und 7 ersetzt:
 - „(6) Gibt der AStA als Form gemäß Absatz 1 ein Formular vor, so ist dieses im Original zu unterschreiben. Für die Einhaltung der Frist ist der Poststempel des AStA maßgeblich.
 - (7) Gibt der AStA als Form gemäß Absatz 1 die Nutzung eines Webportals vor, ist der durch das Portal festgestellte Zeitpunkt der Einreichung maßgeblich. Der AStA hat das Portal so zu gestalten, dass nachvollziehbar ist, welche Person den Finanzantrag eingereicht hat.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird der letzte Satz gestrichen.
- b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:
 - „(4) Weitere Anträge jenseits der Sitzungsgrenze können in Ausnahmefällen an das Studierendenparlament überwiesen werden, welches nicht an die Sitzungsgrenze gebunden ist. Der Kulturausschuss fasst hierzu analog zu Absatz 3 eine Beschlussempfehlung an das Studierendenparlament.“

- c) Nach Absatz 10 wird der folgende Absatz 11 eingefügt:
 - „(11) Wird über einen Finanzauftrag durch das Studierendenparlament entschieden, so stellt der Kulturausschuss im Namen der Kulturgruppe einen entsprechenden Antrag an das Studierendenparlament. Diesen reicht der Kulturausschuss zusammen mit Kopien der Unterlagen zum Finanzauftrag zur nächsten Sitzung des Studierendenparlaments ein. Sofern diese Satzung dies vorsieht, ist die Beschlussempfehlung des Ausschusses ebenfalls beizufügen.“
 - d) Der bisherige Absatz 11 wird zu Absatz 12.
7. Die §§ 17 und 18 werden gestrichen.
 8. Der bisherige § 19 wird zu § 17.

Artikel 2 **Inkrafttreten und Bekanntmachungserlaubnis**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Bekanntmachungsplattform der Studierendenschaft in Kraft.
- (2) Das Präsidium des Studierendenparlaments kann den Text der Satzung zur Förderung von Studentischen Gruppen in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung bekannt machen.

Bonn, den 7. Januar 2026

Sophia Da Costa
Erste Sprecherin des Studierendenparlaments
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn